



Jobcenter Märkischer Kreis Auslagerung Brausestraße, Brausestr. 13-15,
58836 Iserlohn

Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partner-
schaft
Märkische Str. 1
58706 Menden

ENTBEHALTEN
24. Jan. 2019

Widerspruchsbescheid

Datum: 22. Januar 2019
Geschäftszeichen: 416 - 35502//0022949 - W-35502-03593/18
Auf den Widerspruch der [REDACTED] Linke
wohnhaft [REDACTED] 06 Menden
vertreten durch Steinhauer & Günther Rechtsanwälte Partnerschaft, Märkische
vom Str. 1, 58706 Menden
eingegangen am 10. Dezember 2018, Gz.: 5760/18MF15M st
gegen den Bescheid vom 10. Dezember 2018
Geschäftszeichen: 28. November 2018
430 - 35502//0022949
wegen Ablehnung der Leistungen ab dem 01.10.18

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Widerspruchsführerin auf Leistungen nach dem SGB II abgelehnt. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Widerspruchsführerin könne ihren Lebensunterhalt durch das Einkommen ihres Lebensgefährten, Herrn [REDACTED] sicherstellen.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Die Widerspruchsführerin trägt vor, keine Einstandsgemeinschaft mit Herrn [REDACTED] zu bilden. Sie sei 2016 lediglich aus gesundheitlichen Gründen und aus alter Verbundenheit wegen des gemeinsamen Sohnes in dessen Wohnung gezogen. Seit April 2018 bewohne sie aber nun ein eigenes Apartment neben dem des Herrn [REDACTED]. Auch wirtschaftete man nicht gemeinsam. Seit der Einstellung der SGB II Leistungen im Oktober 2017 habe sie sich bei Bekannten „durchgeschnorrt“ und auch Flaschen gesammelt.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Hilfebedürftig ist gemäß § 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Neben der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft bildet auch jede Einstehensgemeinschaft im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 3 SGB II eine Bedarfsgemeinschaft. Die Vorschrift stellt allein auf den Willen dieser Gemeinschaften ab, füreinander Verantwortung tragen und füreinander eintreten zu wollen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft im Sinne des SGB II liegt vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: Es muss sich

1. um Partner handeln, die
2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben (objektive Voraussetzungen) und zwar
3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung) (BSG, Urteil vom 23.08.2012, Az.: B.4 AS 34/12 R).

Nach Wertung aller Umstände ist davon auszugehen, dass die Widerspruchsführerin in Bedarfsgemeinschaft mit Herrn [REDACTED] lebt und dieser durch sein Einkommen den Lebensunterhalt beider sicherstellt.

Die Widerspruchsführerin lebt entgegen ihrer Angaben im Apartment des Herrn [REDACTED]. Einer Mietforderung ist sie nicht ausgesetzt.

Die in der [REDACTED] in Menden befindlichen Apartments stehen im Eigentum des Lebensgefährten. Im Rahmen einer Hausdurchsuchung wurde festgestellt, dass die Widerspruchsführerin nicht, wie

angegeben, ein separates Apartment bezogen hat, sondern sich auch nach dem 01.04.18 im Apartment ihres Lebensgefährten aufhält. Dies erhärtet auch der Umstand, dass das Apartment 3 über keine Stromversorgung verfügt. Der zum 01.04.18 abgeschlossene Mietvertrag über das Apartment 3 kann nur als Scheinmietvertrag angesehen werden. Einer ernsthaften Mietforderung ist die Widerspruchsführerin daher nicht ausgesetzt. Es ist abwegig, dass bei angeblichen Mietschulden im 4-stelligen Bereich und deswegen ausgesprochener fristloser Kündigung des Untermietvertrages, sogleich ein neuer Mietvertrag für ein anderes Apartment abgeschlossen wird.

Nicht überzeugend ist auch die Behauptung, die Widerspruchsführerin habe ihren Lebensunterhalt seit 2017 durch Flaschensammeln und Almosen sichergestellt.

Auch aus den vorgelegten Kontoauszügen lassen sich jedenfalls keine Abhebungen erkennen, die darauf schließen lassen, die Widerspruchsführerin würde ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Lebensgefährte den Lebensunterhalt unter anderem aus den Mieteinnahmen des Apartmenthauses [REDACTED] bestreitet.

Der Wille, auch finanziell für einander einzustehen zeigt sich auch darin, dass Herr [REDACTED] die Beiträge der Lebensversicherung der Württembergischen Versicherung AG bis zu deren Auflösung zum 29.03.18 für die Widerspruchsführerin übernommen hat.

Über den Verbleib der Rückkaufssumme in Höhe von 3189,11 EUR wurden keine Belege vorgelegt. Auf eine Einstandsgemeinschaft lässt sich auch aus den folgenden gegenseitigen Kontovollmachten schließen.

KOMMERZBANK Aktiengesellschaft Kalenbergstraße 15 (Königsplatz) 60311 Frankfurt am Main		BAK-Nr. 700005 Präferenzzahl 3	
Kontonummer: DE35445400220552726400 Kontofirma:		Errichtungsdatum: 06.02.2014 Auflösungsdatum:	
Kontoinhaber	Geburtsdatum	Seit	Bis
[REDACTED]	[REDACTED]	10.05.2014	
Verfügungsberechtigte	Geburtsdatum	Seit	Bis
[REDACTED]	[REDACTED]	10.05.2014	

Kontonummer: DE26445400220552909601 Kontofirma:		Errichtungsdatum: 24.07.2017 Auflösungsdatum:	
Kontoinhaber	Geburtsdatum	Seit	Bis
[REDACTED]	[REDACTED]	24.07.2017	
Verfügungsberechtigte	Geburtsdatum	Seit	Bis
[REDACTED]	[REDACTED]	10.09.2017	

Kontonummer: DE53445400220592909600		Errichtungsdatum: 05.07.2012	
Kontoinfo:		Aufhebungsdatum:	
Kontoinhaber		Geburtsdatum	Seit Bis
[REDACTED]		[REDACTED]	10.05.2014
Verfügungsberechtigte		Geburtsdatum	Seit Bis
[REDACTED]		[REDACTED]	10.08.2017

Nach alledem war der Antrag abzulehnen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund; Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

R 